

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 44

Neuteich, den 31. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahlergebnisse der Angestellten- versicherung.

Die beim Versicherungsamt stattgehabte Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner zur Angestelltenversicherung hatte das Ergebnis, daß auf die Vorschlagsliste A des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes 91 Stimmen, auf die Vorschlagsliste B des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes (AFB) 20 Stimmen und auf die Vorschlagsliste C des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA) 69 Stimmen als gültig vom Wahlvorstand festgestellt worden sind. Unter Berücksichtigung der Verbindung der Listen A und C sind gewählt worden:

1.) als Vertrauensmänner:

	Vor-	Nachname	Wohnort
Vorschlagsliste A.	Udalbert	Weider	Neuteich
Vorschlagsliste B.	Paul	Dyck	Platenhof
Vorschlagsliste C.	Alfons	Hecht	Tiegenhof

2.) als Erfahrmänner:

Vorschlagsliste A.	Johannes	Neumann	Neuteich
Vorschlagsliste C.	Karl	Urban	Tiegenhof
Vorschlagsliste A.	Mathilde	Kirschke	Tiegenhof
Vorschlagsliste A.	Ernst	Fochem	Tiegenhof
Vorschlagsliste A.	Siegfried	Wetke	Neuteich
Vorschlagsliste B.	Alfred	Wiehler	Neuteich

Bezüglich der Wahl der Arbeitgeber ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen und daher eine Wahl nicht erforderlich gewesen.

Die in der Vorschlagsliste bezeichneten Personen gelten somit nach § 16 der Wahlordnung in der für den Wahlbezirk erforderlichen Anzahl in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt und zwar

als Vertrauensmänner

Kaufmann Fritz Makkuhn-Neuteich, Kaufmann Bernhard Stobbe-Tiegenhof und Gutsbesitzer Ernst Schülke-Dralau

und als Erfahrmänner

Kaufmann Albin Sagert-Tiegenhof, Kaufmann Willi Schmidt-Gr. Lichtenau, Gutsbesitzer Dr. Richard Dornier-Drampenau, Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof, Buchdruckereibesitzer Willi Richter-Neuteich und Gutsbesitzer Fritz Ebeling-Kunzendorf.

Das Ergebnis der Wahl wird auf Grund des § 32 der Wahlordnung hiermit bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß gemäß § 34 a. a. D. die Gültigkeit der Wahl binnen 1 Monat nach dem Erscheinen des Kreisblatts, in dem dieses Ergebnis bekanntgemacht worden ist, bei dem Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof angefochten werden kann. Die Anfechtung der Wahl hindert jedoch nicht, die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1930.

Der Wahlleiter.

Nr. 1a

Baupolizei-Verordnung über Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen.

§ 1.

Kraftfahrzeuge dürfen — abgesehen von vorübergehender Aufstellung außerhalb des Heimatstandortes — nur in Räumen untergebracht werden, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 2.

Jeder Kraftwagenraum darf bis zu einer Größe von 100 Quadratmeter hergestellt werden. Seine Umfassungswände müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen erhalten.

§ 3.

Für industrielle und landwirtschaftliche Betriebe dürfen die Kraftwagenräume eine Größe von 200 Quadratmeter besitzen.

§ 4.

In der Nähe von Kirchen, Schulen, sonstigen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten ist für die Baugenehmigung zur Herstellung derartiger Anlagen der Nachweis zu erbringen, daß das Bauvorhaben gemäß § 27 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde angezeigt worden ist. In der Regel sind Kraftwagenräume von mehr als 100 Quadratmeter Größe unzulässig.

§ 5.

Reparatur-, Lackier- und sonstige Werkstätten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verwendet werden, dürfen nur an offenen Höfen und Fahrstraßen angelegt werden. Öffnungen solcher Räume müssen von gegenüberliegenden Öffnungen von Wagenräumen mindestens 5 Meter Abstand halten.

§ 6.

Der Fußboden der Wagenräume muß feuerbeständig und undurchlässig sein.

§ 7.

Die Decken der Kraftwagenräume sind, soweit sie unterhalb von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe liegen, feuerbeständig herzustellen oder, soweit sie weniger als 5 Meter von Öffnungen benachbarter Gebäude entfernt liegen, innerhalb dieser 5 Meter feuerbeständig herzustellen.

§ 8.

Türen und Fenster der Wagenräume, über denen sich Öffnungen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, müssen ausladende Schutzdächer aus feuerbeständigem Stoff erhalten, wenn nicht auf eine andere Art ein Uebergreifen der Flammen verhindert wird.

§ 9.

Wagenräume dürfen nur geheizt werden durch:

- fugendichte, von außen zu beheizende Öfen, wenn der Ofen keine Vorsprünge oder Flächen aufweist, die zum Auflegen von Gegenständen Gelegenheit bieten.
- Niederdruckdampf- und Warmwasserheizung mit außerhalb des Raumes liegender Feuerung. Wenn die Heizkörper und Heizrohre tiefer als 2 Meter liegen, müssen sie in 20 Zentimeter Abstand durch Drahtgitter oder durchlöcher Eisenbleche umschlossen werden.

c) Hochdruck-Dampfheizung mit außerhalb liegender Feuerung, jedoch nur, wenn die Heizrohre mindestens 2 Meter hoch liegen.

§ 10.

Schornsteinöffnungen und Reinigungstüren dürfen nicht im Wagenraum liegen.

§ 11.

Jeder Wagenraum muß dicht über dem Fußboden Entlüftungsböffnungen von mindestens 400 Quadratmeter Gesamtgröße erhalten. Für die Entlüftung können Schlitze unter den Türen oder Öffnungen in diesen von mindestens 5 Zentimeter Durchmesser der einzelnen Öffnungen angebracht werden.

§ 12.

Wagenräume dürfen nur beleuchtet werden durch:

- a) Elektrische Glühlampen, wenn die Lampen mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden fest angebracht sind,
- b) tragbare elektrische Glühlampen mit dichter Ueberglode, Drahtschuttkorb und Kabelleitung mit wasserdichter Isolierhülle.
- c) Jede Art von Lampen als Außenbeleuchtung, wenn sie durch fest eingemauerte Fenster von den Innenräumen dicht abgeschlossen sind.

Alle in den Wagenräumen angebrachten Stechdosen, Sicherungen, Widerstände usw. müssen gleichfalls mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden angebracht sein oder es sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegen Gasentzündungen zu treffen.

§ 13.

Für die Unterbringung nur eines Fahrzeuges auf einem Grundstück gelten nur die Bestimmungen der §§ 2, 7, 9, 12 und 13 und die Vorschriften in den §§ 14 bis 23.

Bei der Herstellung von Räumen zur Unterbringung von Kraftwagen zum eigenen Bedarf auf Grundstücken für Einfamilienhäuser kann von den Bestimmungen dieser Baupolizeiverordnung abgesehen werden, wenn der Kraftwagenraum von dem Einfamilienhaus feuerbeständig abgeschlossen wird.

Bei den in § 13 Absatz 1 und 2 genannten Räumen kann — sofern nicht die allgemeinen Baupolizeivorschriften entgegenstehen — auf die Herstellung feuerbeständiger Umfassungswände verzichtet werden, sofern diese Räume in für sich bestehenden Bauten eingerichtet werden und von anderen Gebäuden einen Abstand von 5 Meter erhalten.

§ 14.

Fahrzeuge mit undichten Betriebsstoffbehältern dürfen erst nach völliger Entleerung in die Wagenräume eingestellt werden.

§ 15.

Gebrauchte ölhaltige Putzwolle und Putzlappen sind in dichtschließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

§ 16.

Die Lagerung von Betriebsstoffen bedarf besonderer Genehmigung und wird nur in besonderen, feuerbeständig abgeschlossenen Lagerräumen oder nach einem behördlich anerkannten Sicherheitsverfahren zugelassen.

In Kraftwagenräumen ist nur die Unterbringung eines explosionsfähigeren Ersatzgefäßes (Kanisters) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, das jedoch am Wagen angebracht sein muß gestattet.

§ 17.

Im Erdgeschoß von Kraftwagenanlagen dürfen ortsfeste Tankstellen zugelassen werden.

§ 18.

Karbid darf in dichtschließenden Gefäßen bis zu einer Höchstmenge bis zu 5 Kilogramm in Wagenräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Karbidbehälter der Laternen dürfen in Wagenräumen nicht aufgefüllt oder entleert werden.

§ 19.

Außer in den in § 5 genannten Räumen ist jedes sonstige Feuer oder Licht verboten. Dieses Verbot ist an den Zufahrten und innerhalb der Anlage durch folgenden Anschlag augenfällig in dauerhafter Ausführung bekannt zu geben:

„Kraftwagenanlage“. Rauchen, offenes Licht und offenes Feuer verboten.

§ 20.

In den Fahrstraßen und auf den Höfen dürfen Fahrzeuge nicht aufgestellt werden; bei einer vorübergehenden Aufstellung muß auf jeden Fall ein ungehinderter Verkehr möglich bleiben.

§ 21.

Für jeden Kraftwagenraum ist geeignetes Löschgerät bereitzuhalten. Weitergehende Forderungen zur Verhütung von Bränden und zu ihrer wirksamen Bekämpfung können je nach Lage und Art der Kraftwagenräume gefordert werden.

§ 22.

Werden Kraftwagenräume in Wohngebieten errichtet, so müssen beim Ein- und Ausfahren der Wagen die Auspuffklappen geschlossen sein. Ein Signalgeben mittels Hupe oder ähnlicher lärmender Vorrichtungen ist verboten.

Diese Vorschriften sind in den Wagenräumen und Fahrstraßen und auf den Höfen durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

Das Laufenlassen der Motore in Wagenräumen ist nur dann gestattet, wenn sie ausreichend zu entlüften sind.

In den Wagenräumen ist folgender Aushang anzubringen:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motore, Vergiftungsgefahr“.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf Räume, in denen Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffbehältern von weniger als 15 Liter Fassungsvermögen einzeln untergebracht sind, wenn diese Räume feuerbeständige Wände erhalten,
 - b) auf Ausstellungsräume, wenn die Betriebsstoffbehälter der Kraftfahrzeuge ungefüllt sind.
- Reparaturwerkstätten unterliegen außer den Vorschriften in § 5 den allgemeinen Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten.

§ 24.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60.— Gulden belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, unter Wahrung der Befugnisse der Baupolizei, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 25.

Die Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 3. November 1930, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 10. November 1930, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 28. November 1930, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Bernhard Keimer, der sein Amt als Gemeindevorsteher niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Gustav Keimer zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Al. Lesewitz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Amtsbezirk Tiegenort.

Der Landwirt Otto Lemke in Tiegenort ist zum Amtsdienener und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Niedere Scharpau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Willi Meermann in Ladetopp die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus folgenden Gehöften einschließlich der Inskaten im Abbau Ladetopp gebildet: Hofbesizer Willi Meermann, Hofbesizer Zeels, Hofbesizer Eduard Klaassen I, Molkereigenossenschaft Ladetopp, Hofbesizer Otto Dück, Hofbesizer Johannes Dück II, Hofbesizer Gröning, Kirchendiener Thießen, Rentiere Negehr.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74, Absatz 1, Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

betr. die Neuwahl des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Die Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder findet am

Sonntag, den 14. Dezember 1930

von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten statt.

Zum Wahlleiter im Rahmen der Wahlordnung ist der unterzeichnete Vorsitzende bestellt worden.

Zu wählen sind 8 Vertreter und 16 Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und 16 Vertreter und 32 Ersatzmänner aus dem Kreise der Versicherten.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Diesen Vorschlagslisten stehen gleich Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von den Vertretern von mindestens 75 Stimmen, oder von Versicherten, die von mindestens 320 Wahlberechtigten unterzeichnet sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer versicherungspflichtige Personen beschäftigt und sie bei der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder angemeldet hat. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder versichert ist.

Wählbar sind nur volljährige Personen, welche die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und im Besitze der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeitgeber und Versicherten.

Weder wählbar noch wahlberechtigt sind Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge für mehr als 8 Wochen im Rückstande sind.

Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtig Beschäftigten, führen bis zu 100 versicherungspflichtig Beschäftigten für je angefangene 10, und wegen der über 100 hinausgegangenen Zahl für je angefangene 20 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Als Stichtag für die Festsetzung der Stimmenzahl ist der 6. Dezember 1930 festgesetzt.

Wir laden die hiernach wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten zur Teilnahme an der Wahl ein und fordern gleichzeitig zur Einreichung von Vorschlagslisten (Wahlvorschlägen) mit Hinweis auf, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens bis **Sonnabend, den 15. November 1930, mittags 12 Uhr**, bei dem Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder Neuteich, Elbingerstraße 128, eingereicht werden. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschlagslisten gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung vom 2. Dezember 1930 bis zum Tage vor der Wahl in den Geschäftsräumen der Kasse aus.

Die Vorschlagslisten sind getrennt für die Gruppe der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten einzureichen.

Jede Vorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien-, Vor- (Auf-) Namen, Beruf und Wohnung zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber die Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

In jeder Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder von Versicherten soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner bezeichnet werden.

Die an Stelle besonderer Wählerlisten tretenden Arbeitgeber und Mitgliederverzeichnisse können an den Wochentagen von 9—12 Uhr in den Geschäftsräumen der Kasse eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnissen ergebenden Wahl- und Stimmberechtigten sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. November 1930, mittags 12 Uhr unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber (letzte Quittung über Zahlung des Kassenbeitrages, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Mitgliedschaft u. dergl.) zur Abstimmung mitzubringen. Eine weitere Benachrichtigung der Wähler findet nicht statt.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs-ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk 1: Gasthaus Neiß-Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Trampenau, Leske, Tralau, Eichwalde, Brodsack, Mierau, Bröske, Heubuden, Trappenfelde.

Im Stimmbezirk 2: Logenheim Hermann Negehr-Ziegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Ziegenhof, Platenhof, Petershagen, Orloff, Orloffersfelde, Piezkendorf, Rückenau, Reimerswalde, Plezendorf, Ladelopp, Neuteicherwalde, Beiershorst.

Im Stimmbezirk 3: Gasthaus Richter-Marienau, die Wähler aus den Gemeinden: Marienau, Tiege, Niedau, Kl. Mausdorf.

Im Stimmbezirk 4: Gasthaus Wilhelm-Schöneberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Schönhorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Barenhof, Bärwalde, Bierzehnhuben.

Im Stimmbezirk 5: Gasthaus Schmidt-Gr. Lichtenau, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Ließau, Barendt, Barschau.

Im Stimmbezirk 6: Gasthaus Meyer-Gnojau, die Wähler aus den Gemeinden: Gnojau, Altenau, Simonsdorf, Altweichsel, Kunzendorf, Diesterfelde, Wdl. Renkau.

Im Stimmbezirk 7: Gasthaus Kaszubowski-Mielenz, die Wähler aus den Gemeinden: Mielenz, Altmünsterberg, Schönau, Gr. Montau, Kl. Montau, Bernersdorf, Piechel, Kalthof, Stadtfelde, Dammfelde.

Im Stimmbezirk 8: Gasthaus Steffens-Gr. Lesewitz, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lesewitz, Warnau, Kaminke, Tragheim, Blumstein, Schädwalde, Herrenhagen, Irrgang, Kl. Lesewitz.

Im Stimmbezirk 9: Gasthaus Kornowski-Gr. Mausdorf, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Mausdorf, Tannsee, Lindenau, Lupushorst, Halbstadt, Wiedau, Horsterbusch.

Im Stimmbezirk 10: Gasthaus Krause-Jungfer, die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Neustädterwald, Keitlau, Reinland, Walldorf, Neulanghorst, Stuba, Neudorf, Zehersvorderkampen, Kl. Mausdorferweide, Zeyer, Schlangenhafen.

Im Stimmbezirk 11: Gasthaus Löschke-Lakendorf, die Wähler aus den Gemeinden: Lakendorf, Wolfsdorf, Lakendorf, Einlage, Krebsfelde, Rosenort, Fürstenau.

Im Stimmbezirk 12: Gasthaus Wichmann-Ziegenort, die Wähler aus den Gemeinden: Ziegenort, Ziegenhagen, Altendorf, Stobendorf, Holm, Grenzdorf A und B, Kalteherberge, Ruchwerder, Scharpau, Rehwalde, Altebabke.

Im Stimmbezirk 13: Gasthaus Junk-Jankendorf, die Wähler aus den Gemeinden: Jankendorf, Brunau, Fürstenwerder, Vogtei.

Im Stimmbezirk 14: Gasthaus Reich-Neufirk, die Wähler aus den Gemeinden: Neufirk, Bordenau, Franzgenau, Neuteicherhinterfeld, Palschau.

Alles weitere ist aus der Satzung und der Wahlordnung, die bei der unterzeichneten Kasse an den Wochentagen von 9—12 Uhr eingesehen werden können, ersichtlich.

Neuteich, den 30. Oktober 1930.

Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.
Preiskowski,
Vorsigender und Wahlleiter.

R. Pech & Richert

Buchdruckerei / Buchbinderei
Neuteicher Zeitung / Kreisblatt

Neuteich
Telefon Nr. 308

Leistungsfähig und neuzeitlich
eingerrichtet. Herstellung aller
handelsüblichen Drucksachen
ein- u. mehrfarbig / Preislisten
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften
und Broschüren, Massenauf-
lagen, sämtliche Formulare

Buchhandlung und Formular-Lager,
Stereotypie, Setzmaschinenbetrieb.

Lieferung von Druckarbeiten jeder Art schnellstens

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
er Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
Ferner

Butterbrotrollen

und
Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.